

Satzung der Spitalstiftung St. Josef, Ottobeuren

Die Spitalstiftung „St. Josef in Ottobeuren ist eine Wohltätigkeitsstiftung zur Erfüllung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Durch Entschließung der königlichen Regierung von Schwaben wurde die Zusammenführung der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Spitalstiftung in Ottobeuren mit der Kirchenpflege im Jahre 1850 genehmigt.

Als gemeinsamer Stiftungszweck wurde „die Unterstützung armer, kranker und gebrechlicher Personen“ bestimmt.

Gleichzeitig wurde die „Einführung der barmherzigen Schwestern in das Stiftungsgebäude zum Zwecke der Pflege der Pfründner und armen Kinder, sowie der Krankenpflege“ mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats Augsburg genehmigt.

Mit der Regierungsentschließung von 1850 erhielt auch der Vertrag zwischen der „Gemeindeverwaltung Ottobeuren und den Ordensobern über die Einführung der barmherzigen Schwestern im Armenhause die Kuratelgenehmigung“. Seit diesem Zeitpunkt steht die Spitalstiftung unter der Verwaltung des Marktes Ottobeuren.

Durch Vertrag vom 01.04.1949 zwischen dem Markt Ottobeuren als Organ der Spitalstiftung und der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul wurde die Gestellung der Schwestern für die Spitalstiftung geregelt.

Wegen Unrentabilität wurde die der Spitalstiftung angeschlossene Landwirtschaft im Jahre 1973 durch Gemeinderatsbeschluß mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde aufgelöst. Dadurch war es möglich, im großen Umfange Grundstücke im Wege des Erbbaurechts einer Bebauung zuzuführen.

Die vom Marktgemeinderat Ottobeuren am 09. März/08. Oktober 1956 beschlossene Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 22. November 1956 genehmigt.

Einige der damals festgelegten Satzungsbestimmungen **waren zwischenzeitlich** entfallen. Der Stiftung **wurde** daher **am 22.09.1986 eine** neue Satzung gegeben.

Seit dem 01.04.2003 betreibt die Stiftung Liebenau das Altenheim. Um weiterhin eine unmittelbare gemeinnützige Betätigung der Stiftung sicherzustellen, wird der Satzungszweck in die Überlassung von Wohnraum an bedürftige Personen und deren Betreuung geändert.

Der Stiftung wird deshalb gemäß Art. 9 und 28 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 19.12.2001 (BayRS 282-1-1-UK/WFK) folgende neue Satzung gegeben:

§ 1 **Name, Rechtsstand, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Spitalstiftung St Josef, Ottobeuren. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ottobeuren,

§ 2 **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem sie **Wohnraum an bedürftige Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung überläßt und diese ggf. durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO betreut. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Wohnraum im Bereich der ehemaligen Klosterkaserne, Sebastian-Kneipp-Str. 9 in Ottobeuren.**
- (2) Die Stiftung **ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch,

§ 3 **Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage ausgewiesenen Immobilien. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 **Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) **Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.**

§5
Stiftungsorgan

Die Stiftung wird von den Organen des Marktes Ottobeuren verwaltet und vertreten. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Stiftung führt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

§6
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Unterallgäu wahrgenommen.

§7
Erlöschen der Stiftung/Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Markt Ottobeuren, der es unmittelbar und ausschließlich möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch **die Regierung von Schwaben rückwirkend zum 01.01.2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom **22.09.1986** außer Kraft.

Ottobeuren, den 25.04.2007

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Siegel
Markt Ottobeuren